

**Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Physik
und die Bachelor- und Masterstudiengänge Engineering Physics
an der Technischen Universität München**

Vom 20. August 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik und die Bachelor- und Masterstudiengänge Engineering Physics an der Technischen Universität München vom 4. Mai 2000 (KWMBI II S. 945), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2002 (KWMBI II 2004 S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 3 Nr. 2 wird Buchst. e) mit folgender Fassung angefügt:
„e) Physikalisches Spezialfach (2 SWS).“
2. In § 45 wird als Abs. 4 neu angefügt:
„(4) Die Bachelor-Thesis soll spätestens sechs Wochen nach Ablegung des Prüfungsteils begonnen werden. Aus Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, ist auf Antrag eine Fristverlängerung möglich.“
3. § 51 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 51
Qualifikationsvoraussetzungen für den
Master-Studiengang Engineering Physics**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Engineering Physics wird in der Regel nachgewiesen durch einen Abschluss des Bachelorstudiengangs Engineering Physics an der Technischen Universität München mit einer Gesamtnote mindestens „gut“. Ausnahmsweise können auf begründeten Antrag Bewerber mit einer Gesamtnote bis 3,0 nach Ablegung einer fachlichen Eignungsprüfung zum Masterstudium zugelassen werden. Die fachliche Eignungsprüfung wird auf Antrag des Bewerbers von einem vom Prüfungsausschuss für Physik eingesetzten Qualifikationsausschuss durchgeführt.
- (2) Alternativ kann die Qualifikation nachgewiesen werden durch einen Bachelor- oder einen vergleichbaren Abschluss an einer in- oder ausländischen Universität. Dieser muss dem Bachelor-Abschluss mit dem Prädikat mindestens „gut“ nach der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik sowie dem Bachelor- und Masterstudiengang Engineering Physics der Technischen Universität München gleichwertig sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Qualifikationsausschuss. Ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Qualifikationsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen bzw. die Zulassung verweigern. Ausnahmsweise können auf begründeten Antrag Bewerber mit einer Gesamtnote bis 3,0 nach Ablegung einer fachlichen Eignungsprüfung zum Masterstudium zugelassen werden. Die fachliche Eignungsprüfung wird auf Antrag des Bewer-

bers von einem vom Prüfungsausschuss für Physik eingesetzten Qualifikationsausschuss durchgeführt.

(3) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Masterstudiengangs finden die Vorlesungen und Seminare überwiegend in englischer Sprache statt. Der Qualifikationsausschuss entscheidet deshalb auch über die sprachliche Qualifikation der Bewerber.“

4. In § 53 Abs. 1 wird als Nr. 3 angefügt:

„3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an sechs Fortgeschrittenenpraktikumsversuchen, die während des Masterstudiums durchzuführen sind.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2004/05 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 14. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Juli 2004 Nr. X/4-3/41b2-10b/31 072.

München, den 20. August 2004
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. August 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. August 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. August 2004.